

# VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTS VON GRABSTÄTTEN

Bei schon bestehenden Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, kann eine Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt werden. Die Verlängerung ist um 5 bis 30 Jahre - jeweils in Fünfjahresschritten - möglich.

Zu den Wahlgrabstätten zählen Erdwahlgrabstätten (für Erdbestattung) und Urnenwahlgrabstätten (für Feuerbestattung).

---

## *Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der [⌵ Friedhofsgebührensatzung](#).

---

## *Benötigte Dokumente*

gegebenenfalls alte Graburkunde

---

## *Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)*

- ⌵ Friedhofssatzung der Stadt Weimar
- ⌵ Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

☞ Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG)

---

## *Dokument(e) herunterladen*

- Friedhof: Verlängerung oder Übertragung Grabstätte
- Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten - Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO

ZUSTÄNDIGE  
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Friedhof/Bestattung

## ANSPRECHPARTNER

Jonny Graf  
Email:  
[friedhof@stadtweimar.de](mailto:friedhof@stadtweimar.de)  
Telefon: (03643) 762 740  
zum Kontaktformular

Melanie Schmidt  
Email:  
[friedhof@stadtweimar.de](mailto:friedhof@stadtweimar.de)  
Telefon: (03643) 762 741  
zum Kontaktformular

□